Regimenths Advocat zu Ynspruggen
als eines Ersamen Raths in
diser Sachen, durch die zween
abgesandten, geordneten After:
gwaltstrager. Als der sich
dann in seinem derwegen Ein
gegebnen gegenschein verobli:
giert, und zugesagt, einem Rath
in diser Handlung, alle Schrifft
herein zusenden, die herynnen
zustellen, und zuübersehen.
und Ime wird gleich allain einge
bringen hinaus zuschickh, und ander
gestalt nichts haubtsachlich onne
Vorwissen eines Raths zu:
handlen, noch zuübergeben)
seinem erbieten gemeß zuhanden
eines Raths zeitlich herein schickh.
Darüber volgennts nachbeschaffen:
heit, und befindung dessen die
gebür und Notturfft. was
dann Rath sambt sein wündet,
fürgenomen, und verfasst.
~~werden mag~~. auch Alsdann
dem Afftergwalthaber wid:
umben zuegesandt, und die gebür
verordnet fürzunemen, anbe:
volh werden mag. &c